

- Einnahmen auf Grund von Sanktionen und Schadenersatzansprüchen gegenüber Betrieben wegen Luft- und Wasserverunreinigung, Beschädigung von Straßen u. a.
- Lottomittel
- Einnahmen aus der Erhebung von Kommunalgebühren und Kommunalpacht
- Einnahmen aus Gewinnbeteiligung bei gezielten Maßnahmen zur Mehrproduktion von Baumaterialien und Konsumgütern
- Einnahmen aus den Ergebnissen von Preiskontrollen.

(2) Als außerplanmäßige Einnahmen erhalten

- a) die Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, kreisangehörigen Städte und Gemeinden Verspätungszuschläge, Verzugszuschläge und Mahngebühren, die sie im Ergebnis ihrer Kontrollen wegen verspäteter Leistung von Gewinnabführungen, Abgaben und sonstigen Abführungen der volkseigenen Betriebe und Kombinate entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften erheben
- b) die Räte der Stadtkreise, Stadtbezirke, kreisangehörigen Städte und Gemeinden Verspätungszuschläge, Verzugszuschläge sowie Mahngebühren und Vollstreckungsgebühren, die sie wegen verspäteter Zahlung von Gemeindesteuern und Steuern der LPG-Mitglieder erheben, Geldbußen und Ordnungsstrafen sowie Erlöse aus dem Verkauf volkseigener Eigenheime
- c) die Räte der Stadt- und Landkreise Verspätungszuschläge, Verzugszuschläge, Stundungszinsen sowie Mahn- und Vollstreckungsgebühren, die sie wegen verspäteter Zahlung von Steuern, Abgaben, Rückführungsbeträgen der LPG und Bodennutzungsgebühren erheben, Gebühren im Nachprüfungsverfahren sowie gemäß gesonderten Festlegungen Anteile an den dem zentralen Haushalt zustehenden Nachforderungen von Verbrauchsabgaben und Steuern.

(3) Als außerplanmäßige Einnahmen erhalten die Räte der Landkreise 50 % der im Ergebnis von Preiskontrollen festgestellten und abgeführten Mehrerlöse wegen Preisüberschreitungen der volkseigenen Betriebe und Kombinate, Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und Privatbetriebe auf ihrem Territorium, unabhängig von deren Unterstellung bzw. Zuordnung. Ausgeschlossen sind Mehrerlöse, die an die Geschädigten erstattet oder von den Betrieben selbständig abgeführt werden. Die weiteren 50 % der Mehrerlöse sind entsprechend dem Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Verfügung zu stellen, die eine gute Arbeit bei der Einbeziehung der Bürger in die öffentliche Preiskontrolle leisten.

(4) Die Räte der Stadtkreise erhalten außerplanmäßig den vollen Mehrerlös gemäß-Abs. 3. In Städten mit Stadtbezirken entscheiden die Räte der Städte darüber, inwieweit für gute Arbeit auf dem Gebiet der Preise den Räten der Stadtbezirke Teile der Mehrerlöse zur Verfügung gestellt werden.

(5) Mehrerlöse gemäß der Anordnung vom 24. Juni 1961 zur Sickerung der Übereinstimmung von Preis und Qualität bei Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie einschließlich der Produktionsstätten des Handels (GBl. II S, 293) sind an den zentralen Haushalt abzuführen.

## §5

### Abführung von nichtverbrauchten Haushaltsmitteln durch die Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke

(1) Nichtverbrauchte Mittel im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über den Staatshaushaltsplan 1969 sind insbesondere Mittel, die nicht verausgabt werden, weil

- neue Kapazitäten nicht fertiggestellt oder verspätet in Betrieb genommen wurden
- vorhandene Kapazitäten nicht ausgelastet wurden
- der geplante Lohnfonds nicht voll in Anspruch genommen wurde (ausgenommen sind Lohnfondsmittel, die auf Einsparungen von Plahstellen zurückzuführen sind oder für die gesetzlich zulässige Erhöhung des Prämienfonds verwendet werden)
- geplante Einzelmaßnahmen nicht durchgeführt wurden.

Die Mittel sind unter Berücksichtigung der Absätze 2 bis 6 in der Höhe abzuführen, in der sie am Jahresende über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhanden sind. Dabei sind die Einnahmen gemäß § 4 zu eliminieren.

(2) Minderausgaben für Aufgaben, die planmäßig auf der Grundlage von Kooperationsbeziehungen und anderen vertraglichen Beziehungen ganz oder zum Teil von Betrieben oder von anderen örtlichen Staatsorganen finanziert werden, fallen nicht unter die Abführungspflicht.

(3) Einsparungen von geplanten Verluststützungen für die volkseigene Wirtschaft, die auf Grund überplanmäßiger Selbstkostensenkungen entstanden sind, sowie nichtverbrauchte Mittel der planmäßigen Haushaltsreserve können im Rahmen des über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhandenen Betrages dem Fonds der Volksvertretung zugeführt werden.

(4) Entstehen durch Nichterfüllung geplanter Aufgaben sowohl Mindereinnahmen als auch Minderausgaben im gleichen Kapitel, kann vor Ermittlung des abführungspflichtigen Betrages die Mindereinnahme gegengerechnet werden.

(5) Werden bei der Beschlußfassung der örtlichen Volksvertretungen über den Haushaltsplan 1969 die von der Volkskammer, dem Bezirkstag bzw. der Stadtverordnetenversammlung bestätigten Ausgaben erhöht, verbleiben bei Nichterfüllung der zusätzlich geplanten Aufgaben den Räten der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke die daraus resultierenden Minderausgaben.

(6) Die Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke sind berechtigt, 10 % des unter Berücksichtigung der Absätze 2 bis 5 abzuführenden Betrages pauschal für örtliche Initiative ohne besonderen Nachweis dem Fonds der Volksvertretung zuzuführen. Wird ein höherer Anteil an den nichtverbrauchten Haushaltsmitteln geltend gemacht, ist nachzuweisen, daß der gesamte, nicht an den zentralen Haushalt abgeführte Betrag durch gutes ökonomisches Wirtschaften eingespart wurde."

## §6

### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1969

Der Minister der Finanzen  
B ö h m